



## **Vorgehensweise für Gesuche um subsidiäre Kostengutsprache für medizinische Nothilfe betreffend ausländische Touristinnen/Touristen**

### **1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**

- Art. 4, 11, und 21 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1)
- Art. 5 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, BR 546.250)
- Art. 10a und 10b Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Richtlinien der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektion (FDK) vom 14. Mai 1992 zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe)

### **2 Aufenthaltsort**

Touristinnen und Touristen begründen keinen Unterstützungswohnsitz, weshalb der Aufenthaltsort für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend ist. Als Aufenthalt nach Art. 5 Abs. 3 Kantonales Unterstützungsgesetz i.V.m. Art. 11 ZUG gilt die tatsächliche Anwesenheit im Kanton bzw. in der Gemeinde.

#### **2.1 Mehrere Aufenthaltsorte**

Bestehen in einem gleichen Zeitraum mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, muss an jenem Ort die Unterstützung geleistet werden, zu welchem die engste Beziehung besteht und an welche die betroffene Person immer wieder zurückkehrt.

#### **2.2 Ausserkantonaler Aufenthaltsort**

Liegt der Aufenthaltsort mit der engsten Beziehung in einer ausserkantonalen Gemeinde, kommt für die Geltendmachung des Anspruches analog das Verfahren gemäss Vorgehensweise für Personen mit Wohnsitz und Aufenthalt in ausserkantonalen Gemeinden zur Anwendung.

### **3 Geltendmachung der Forderung / Einreichung des Gesuchs**

Der medizinische Leistungserbringer klärt die Kostentragung bei der betroffenen Person sowie bei Dritten ab. Bei Touristinnen/Touristen müssen folgende Punkte besonders beachtet werden:

- EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern verfügen in der Regel über einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz. Deshalb muss der Leistungserbringer seine Abrechnungen in erster Linie bei der gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG; [www.kvg.org](http://www.kvg.org)) in Solothurn einreichen.

- Bei Personen, welche zur Einreise ein Visum bedürfen, liegt grundsätzlich eine Garantieerklärung vor. Das Amt für Migration kann hierzu Auskunft erteilen.
- Wenn weder Depot noch Sofortzahlung verlangt worden ist, muss der medizinische Leistungserbringer dafür eine Begründung abgeben.

Weitere Informationen können dem SKOS-Merkblatt entnommen werden:

[https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Recht\\_und\\_Beratung/Merkblaetter/2014\\_Medizinische\\_Notfallhilfe\\_Touristen-d.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2014_Medizinische_Notfallhilfe_Touristen-d.pdf)

Dem Gesuch um Kostengutsprache ist immer eine Passkopie beizulegen.

Wenn die offenen Forderungen durch keine Stelle übernommen werden können, beantragt der medizinische Leistungserbringer bei der zuständigen Aufenthaltsgemeinde die Übernahmen der Kosten, welche für eine Notfallbehandlung angefallen sind. Hierfür ist das [Formular GsKG](#) zu verwenden.

#### **4 Prüfung des Gesuchs**

Die Sozialhilfebehörde prüft ihre Zuständigkeit sowie das Gesuch um Kostenübernahme. Für die Beurteilung der Übernahme der Kosten gelten die allgemeinen Grundsätze und Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe.

#### **5 Rechnungsstellung**

Wird der Antrag um Kostenübernahme bewilligt, kann der medizinische Leistungserbringer der zuständigen Sozialhilfebehörde die Forderung in Rechnung stellen.

#### **6 Empfehlungen des kantonalen Sozialamts**

##### **6.1 Vorsorgliche Anzeigen / Subsidiäre Kostengutsprache**

Personen, die lediglich Aufenthalt begründen, können bis zur Bestätigung der Uneinbringlichkeit der Rechnung die betreffende Gemeinde bereits wieder verlassen haben. Die Gemeinde hat somit nur begrenzte Möglichkeiten abzuklären, ob die Person sich wirklich in der Gemeinde aufhielt. Eine vorsorgliche Anzeige dient dazu, bei der Sozialhilfe um subsidiäre Kostengutsprache zu ersuchen. Die vorsorgliche Anzeige soll nur eingereicht werden, wenn der medizinische Leistungserbringer nicht sicher ist, dass die Kosten für die erbrachte oder zu erbringende Behandlung bezahlt werden können. Mit der subsidiären Kostengutsprache sichert die Sozialhilfebehörde dem medizinischen Leistungserbringer die Übernahme der Kosten nur zu, wenn weder die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger noch Dritte die Kosten tragen.

Das kantonale Sozialamt empfiehlt einen möglichen Unterstützungsfall der möglichen Sozialhilfebehörde zeitnah einzureichen. Somit können Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden werden. Das Vorliegen eines Notfalls soll bereits bei der vorsorglichen Anzeige durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt werden. Für die vorsorgliche Anzeige kann das [Formular AsKG](#) verwendet werden.

## **6.2 Uneinbringliche Kosten von Rettungseinsätzen**

Das kantonale Sozialamt empfiehlt die Berücksichtigung der Richtlinien der Fürsorgedirektorenkonferenz (heutige SODK) bei uneinbringlichen Kosten von Rettungsorganisationen. Somit lässt sich der administrative Aufwand von medizinischen Leistungserbringern sowie auch der Sozialhilfebehörden reduzieren (vgl. Ziff. 9 Allgemeines Merkblatt 1).